

Abteilungsordnung der Abteilung „Gesundheit und Fitness“ (GuFi) der Turn- und Sportgemeinschaft 1881 Sprockhövel e.V. (TSG)

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung GuFi ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung der TSG.
2. Die Abteilung GuFi führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Bereiche Gesundheit und Fitness wahr.
3. Die Abteilung vertritt die TSG in den Belangen der Gesundheit und Fitness
 - a) im **Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW)** für den Rehasport und
 - b) im **Westfälischen Turnerbund e.V. (WTB)** für den Gesundheitssport.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung GuFi ist die Mitgliedschaft in der TSG selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung und der Beitragsordnung.
4. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

Alle TSG-Mitglieder, die Beiträge oder Entgelte an die Abteilung GuFi bezahlen oder ihren (ggf. kostenfreien) Beitritt zur Abteilung erklärt haben, sind Mitglieder dieser Abteilung.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung

Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

1. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss der Abteilungsleitung

Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung im § 8 entsprechend.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 7 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilungen sind daneben gemäß § 10 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - Jahresbeitrag Abteilung
 - Aufnahmegebühr
 - Verwaltungskosten
 - Umlagen

- Arbeitsleistungen
4. Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Beiträge müssen vom TSG-Vorstand bestätigt werden.
 5. Die Kassenführung der Abteilung wird durch die Revisoren des Hauptvereins überwacht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 7.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Die Teilnehmenden an Kursen und Programmen werden nur für die Dauer der Angebote Vereins- und Abteilungsmitglieder; für sie gilt § 5 (3) nicht.
5. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsleitung nach § 30 BGB,
- das GuFiT-Leitungsteam und
- die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung und GuFiT-Leitungsteam

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - Abteilungsleiter/in
 - Stellvertreter/in
 - 3 Beisitzer/innen
2. Der/die Abteilungsleiter/in ist für den Geschäftsbereich der Abteilung „besondere/r Vertreter/in“ gemäß § 30 BGB. Insofern wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 10 Abs. 4 der Vereinssatzung verwiesen.
3. Abteilungsleiter/in und Stellvertreter/in sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den Fachverbänden und Organisationen.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Das Leitungsteam des Gesundheits- und FitnessTREFFs (GuFiT) besteht aus allen Bereichsleitungen und Beauftragten gemäß Organigramm der Abteilung und berät den Abteilungsvorstand

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres vor der Mitgliederversammlung der TSG statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung entsprechend.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleitung;
 - Entlastung der Abteilungsleitung;
 - Wahlen der Mitglieder der Abteilungsleitung;
 - Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Auflösung der Abteilung

1. Die Abteilung GuFi kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der TSG. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Abteilungsordnung wurde am 21.03.2019 durch die Abteilungsversammlung beschlossen und tritt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand der TSG in Kraft.

Für Inhalte, die durch die Abteilungsordnung nicht geregelt sind, gilt die Vereinssatzung entsprechend.